Bundesrat Drucksache **123/1/94**

07.03.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - In - R

zu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)

- Antrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz -

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Fz
In
R

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 335 b LAG)

In Artikel 1 Nr. 4 wird § 335 b wie folgt gefaßt:

" 335 b

Verfahren bei Schadensausgleich an Beteiligungen

(1) In Fällen des § 349 Abs. 3 Satz 3 erteilt das nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zuständige Ausgleichsamt einen einheitlichen Bescheid über die Höhe des Schadensausgleichs an der Beteiligung.

(2) Hat das zuständige Ausgleichsamt nicht alle Beteiligten ermittelt, so ist der Bescheid den ermittelten Beteiligten zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist, tritt für die nicht ermittelten Beteiligten an die Stelle des Bescheides."

...

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)
Als Folge wird

die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 335 b)
wie folgt geändert:

a) In Satz 1 sind die Wörter " des Anteilseigners" durch die Wörter " eines Beteiligten" zu ersetzen.

b) In Satz 2 sind die Wörter "am Anteilsrecht" durch die Wörter "an der Beteiligung" zu ersetzen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Änderung dient der redaktionellen Angleichung des § 335 b LAG an die entsprechende Vorschrift des § 36 Abs. 4 Feststellungsgesetz. Sie stellt klar, daß eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger nur dann zu erfolgen hat, wenn dem zuständigen Ausgleichsamt nicht alle Beteiligten bekannt sind.

In R 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 340 Abs. 2 LAG)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b wird § 340 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

" (2) Abweichend von Absatz 1 entfällt die aufschiebende Wirkung bei Rechtsbehelfen gegen Rückforderungsbescheide und Leistungsbescheide."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Aus rechtssystematischen Gründen sollte die Vorschrift an die Regelung des § 80 Abs. 2 VwGO angepaßt werden.

...

Fz
In
R

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 349 Abs. 3 LAG)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

' a) Absatz 3 Satz 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit oder eines Wirtschaftsgutes sowie bei der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte wird vermutet, daß der festgestellte Schaden insoweit in voller Höhe ausgeglichen ist. Bei Rückgaben von Vermögenswerten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind, gilt der festgestellte Schaden insoweit stets in voller Höhe als ausgeglichen; Wertminderungen sowie das Fehlen von Zubehör oder Inventar werden nicht berücksichtigt. Werden Schäden einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts ganz oder teilweise durch Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Entschädigungszahlungen ausgeglichen, ist der Schadensausgleich dem einzelnen Beteiligten entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis zuzurechnen. Bei Schadensausgleichsleistungen nach dem Vermögensgesetz oder anderen innerdeutschen Rechtsvorschriften in Geld oder Geldeswert in Deutscher Mark oder in Form der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken ist der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen." '

Als Folge wird

die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) Die Neuregelung legt fest, daß bei Rückgabe eines Wirtschaftsgutes oder einer wirtschaftlichen Einheit (Einheitswertvermögen) grundsätzlich eine widerlegbare Vermutung für einen vollen Schadensausgleich besteht. Für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Vermögenswerte gilt insoweit, als Vermögen zurückgegeben oder die vollen Verfügungsrechte darüber wieder hergestellt werden, stets ein voller Schadensausgleich. Die Unterscheidung war notwendig, da das Vermögensgesetz sowie das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz für diesen Bereich abschließend die offenen Vermögensfragen regeln. Für die in den ehemals unter fremder Ver-

...

(noch Ziff. 3)

waltung stehenden deutschen Ostgebiete oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31.12.1937 liegenden Vermögenswerte Deutscher erfolgte eine abschließende Regelung der Vermögensfragen im Rahmen der bisher abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge noch nicht (vgl. begleitenden Schriftwechsel zu den Verträgen über eine gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit der Republik Polen vom 17.6.1991 und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 27.2.1992).

Bei Schadensausgleich von nur Teilen des im Lastenausgleich berücksichtigten Vermögensverlustes kann ein Restschaden verbleiben. Da bei Vermögenswerten im Beitrittsgebiet stets eine gesetzliche Fiktion für einen vollen Schadensausgleich gilt, kann in diesem Gebiet bei Rückgabe von Vermögenswerten oder Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte darüber (z.B. durch Herstellung der deutschen Einheit) ein Restschaden nur verbleiben, wenn ganz wesentliche Teile des Vermögens bei der Rückgabe fehlen (z.B. Flächen, Gebäude oder Betriebsteile) und hierfür kein anderweitiger Schadensausgleich gewährt wird. Wertminderungen von zurückgegebenen Wirtschaftsgütern, wie z.B. auch das Fehlen von Zubehör und Inventar im Sinne der §§ 97, 98 BGB, müssen unberücksichtigt bleiben, da diesbezügliche Ansprüche auch im Rahmen des Vermögensgesetzes nicht ausgeglichen werden. Durch die Neuregelung werden die Personen mit Schadensausgleich außerhalb des Vermögensgesetzes denen gleichgestellt, deren Rückgabeansprüche unter das Vermögensgesetz fallen.

Eine übermäßige Belastung der Rückzahlungsverpflichteten ist durch die Kappungsregelung in § 349 Abs. 4 Satz 4 ausgeschlossen.

In die Vorschrift einzufügen war eine Zurechnungsregelung für den Schadensausgleich von juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts sowie für die Behandlung künftiger Schadensausgleichsleistungen nach dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz."

...

(noch Ziff. 3)

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der vorliegende Gesetzentwurf legt fest, daß bei der Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit oder eines Wirtschaftsgutes der festgestellte Schaden insoweit in voller Höhe als ausgeglichen anzusehen ist. Diese Regelung kann nur für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Vermögenswerte gelten. Das Vermögensgesetz und das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz regeln in diesem Bereich abschließend die offenen Vermögensfragen. Für die in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31.12.1937 liegenden Vermögenswerte Deutscher erfolgte eine abschließende Regelung der Vermögensfragen im Rahmen der bisher abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge noch nicht (vgl. begleitenden Schriftwechsel zu den Verträgen über eine gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit der Republik Polen vom 17.6.1991 und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 27.2.1992). Aus diesem Grunde kann für die in den vorgenannten Gebieten liegenden Vermögenswerte bei Rückgabe nur eine widerlegbare Vermutung für einen vollen Schadensausgleich gelten.

Nach Satz 2 des Gesetzesantrages sollen die bis zum Rückgabezeitpunkt eingetretenen Wertminderungen sowie das Fehlen von Grundstücksbestandteilen beim Ansatz des Schadensausgleiches unberücksichtigt bleiben. Danach müßte auch bei der Rückgabe lediglich eines Trümmergrundstückes ein voller Schadensausgleich unterstellt werden. Regelungen für eine teilweise Rückgabe von landwirtschaftlichem Vermögen sowie von Betriebsvermögen fehlen. Sinn der Vorschrift war es, bei Wertminderungen sowie bei Fehlen unwesentlicher Teile eines Vermögens kleinliche und langwierige Restschadensermittlungen der Ausgleichsverwaltung zu vermeiden. Dies muß für alle der Schadensfeststellung unterlegenen Vermögenswerte, also auch für das landwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen gelten. Um eine einheitliche Regelung für alle Vermögenswerte zu erreichen, wurde der Begriff Grundstücksbestandteile in Anlehnung an die §§ 97, 98 BGB durch den Begriff Zubehör und Inventar ersetzt.
In Satz 3 war eine Ausdehnung des Begriffes Kapitalgesellschaft auf den Begriff juristische Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts notwendig. Satz 4 der geltenden Vorschrift mußte infolge des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes um die Schadensausgleichsleistungen nach anderen innerdeutschen Rechtsvorschriften als dem Vermögensgesetz ergänzt werden.